

# ORTSGEMEINDE KLEINKARLBACH

## BENUTZUNGSORDNUNG

für das

## DORFGEMEINSCHAFTSHAUS

### 1. TRÄGERSCHAFT

Das Dorfgemeinschaftshaus und die Räumlichkeiten im Rathaus sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Kleinkarlbach.

### 2. NUTZUNGBERECHTIGUNG

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind örtliche Vereine und soziale Organisationen, Jugendgruppen, verfassungskonforme Parteien, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene sowie alle Einwohner der Ortsgemeinde.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus stehen bei Bedarf den örtlichen eingetragenen Vereinen, den politischen Parteien, der Feuerwehr, der ev. Kirchengemeinde, der kath. Kirchengemeinde und der Kreisvolkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.4 Bei der Benutzung für private Veranstaltungen durch Kleinkarlbacher Bürger ist grundsätzlich die Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2.5 Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister in begrenztem Umfang auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen die Nutzung gestatten. Auswärtige Nutzer müssen die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühren entrichten.
- 2.6 Zur Benutzung stehen zur Verfügung:
  - Mehrzweckraum im Erdgeschoß
  - Küche im Erdgeschoß
  - „Gute Stube“ im Obergeschoß
  - Küche im Obergeschoß
  - Toiletten

### 3. BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 3.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde und ist nicht übertragbar.
- 3.2 Am Beginn eines Kalenderjahres sind von den Nutzungsberechtigten (siehe 2.1) die Belegungswünsche schriftlich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen.

Dieser hat nach der Reihenfolge der eingehenden Belegungswünsche einen Belegungsplan zu erstellen. Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der eingehenden Meldungen.

Sind die gewünschten Räumlichkeiten bereits vergeben bzw. belegt, so soll nach Möglichkeiten zur Realisierung der Wünsche gesucht werden.

Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
- b. verantwortliche Person und Stellvertreter,
- c. beabsichtigte Nutzung,
- d. Vorlage einer Haftpflichtversicherung

- 3.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck und Nutzungseinheit festgelegt.
- 3.4 Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer:
- a. die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
  - b. die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
  - c. eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter benennt. Bei Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- 3.5 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf und Eigennutzung durch die Gemeinde sowie bei vorübergehenden ganzer oder teilweiser Schließung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses aus Gründen der Pflege und Unterhaltung (Reparaturarbeiten), sowie im Katastrophenfall.
- 3.6 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß der Benutzer:
- a. die ihm zugeteilte Benutzungszeit von sich aus ändert
  - b. den ihm zugewiesenen Teil des Dorfgemeinschaftshauses erweitert
  - c. begründeten Anlass gibt, dass im Zusammenhang mit der Benutzung eine Bedrohung, oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht.
- 3.7 **Der Benutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Dies gilt insbesondere auch für den Außenbereich. Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen.**
- 3.8 Maßnahmen nach den Absätzen 3.5 oder 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen. Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

#### **4. BELEGUNGSPLÄNE**

- 4.1 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde im Benehmen mit den örtlichen Vereinen jährlich im Voraus festgelegt und ständig aktualisiert wird.
- 4.2 Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. Hier gelten die Bestimmungen aus Nr.3 Abs. 3.1 – 3.2 entsprechend.
- 4.3 Der Benutzer ist zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Er hat den Ausfall einer Veranstaltung rechtzeitig der Ortsgemeinde mitzuteilen.  
Soweit die Räumlichkeiten dann nicht anderweitig vermietbar sein sollten, kann eine Abstandssumme von 50% der Benutzungsgebühr – ohne Nebenkosten – erhoben werden.
- 4.4 Eine Absetzung von bereits festgelegten Terminen durch den Benutzer und die Übertragung an Dritte ist nur mit der Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

#### **5. PFLICHTEN DES BENUTZERS**

- 5.1 Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, für die Durchführung seiner Veranstaltung eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter(in) zu benennen.
- 5.2 Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig das Dorfgemeinschaftshaus, so ist jeder Verantwortliche für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe, sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und den Zustand des benutzten Teils sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 5.3 Das Dorfgemeinschaftshaus darf ohne persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Person bzw. deren Stellvertreters nicht benutzt werden.
- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich vor der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses davon zu überzeugen, dass sich Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.**
- 5.5 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Bei einer Benutzung schadhafter Einrichtungen, Anlagen und Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.6 Während der Nutzung eingetretene Schäden am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde bzw. dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Der Benutzer hat bei Bedarf selbst für die notwendige Bestuhlung der Räumlichkeiten mit dem gemeindeeigenen Mobilar zu sorgen. Benutzte Stühle und Tische müssen nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß gesäubert und an den vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Am Mobiliar aufgetretene Mängel müssen ebenfalls sofort gemeldet werden. Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach den Veranstaltungen rechtzeitig frei zu machen, Dekorationen sind zu entfernen, die benutzten Räume, Treppenhaus und Toiletten sind sauber und besenrein zu übergeben.**



**Angefallener Abfall muss vom Benutzer selbst entsorgt werden.**

**Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden in Rechnung gestellt.**

- 5.8 Der jeweilige Benutzer hat die benutzten Räume und alle Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Benutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.**
- 5.9 Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Unterhaltung des Hauses auf das Notwendigste beschränkt werden.  
Dies gilt insbesondere auch für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch.**
- 5.10 Der Benutzer übergibt das Inventar, insbesondere die benutzte Küchenausstattung und die Toilettenanlage in sauberem Zustand. Stellt die Ortsgemeinde Reinigungsmängel fest, so wird sie die Reinigung veranlassen und dem Benutzer in Rechnung stellen.
- 5.11 Macht der Benutzer von den Räumlichkeiten oder den Einrichtungsgegenständen einen unsachgemäßen Gebrauch, kann eine Nutzung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
- 5.12 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen:**

**DER NUTZER VERPFLICHTET SICH, DIE JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN EINZUHALTEN.**

## **6. NEBENABREDEN**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN**

- 7.1 Die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus ersetzt keine anderen erforderlichen **Erlaubnisse und Genehmigungen wie z.B. Ausschankgenehmigung, Meldung an die GEMA, u.ä..**

## **8. ORDNUNG DES DORFGEMEINSCHAFTSHAUSES**

- 8.1 Soweit die Pflichten des Benutzers nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 8.2 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich und angemietet sind.
- 8.3 Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den

Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gebracht werden. Geräte und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden. Für zerbrochenes und fehlendes Geschirr, Gläser und Besteck ist Schadensersatz zu leisten.

- 8.4 Tische und Stühle dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
- 8.5 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden und der Decke ist nicht gestattet.
- 8.6 Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 8.7 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- 8.8 Die technischen Einrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von einem Beauftragten bedient werden. Verantwortlich bei Zuwiderhandlung ist der Verein bzw. der Benutzer.
- 8.9 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am und im Gebäude durch die Benutzer entstehen. Eventuelle Schäden sind bei der Endabnahme festzuhalten und zu bestätigen.
- 8.10 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten bei der Gemeinde zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben.  
Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z.B. Auswechslung der Schließanlage o.ä.)
- 8.11 Die Benutzungsgebühren sowie die Nebenkosten werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 8.12 Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung, die jeweils gültige Gebührenordnung die Lärmschutzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.  
Während der Benutzungszeit übt der Verantwortliche der Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Vertreter der Ortsgemeinde ist berechtigt, einzelnen Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Nebenräume zu untersagen.

## 9. HAFTUNG

- 9.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 9.2 Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.

- 9.3 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 9.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Dorfgemeinschaftshauses gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 9.5 **Die als Anlage beigefügte Lärmschutzordnung ist einzuhalten.**
- 9.6 Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung, die zur Zeit der Benutzung gültige Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## 10. BENUTZUNGSZEITRAUM

Die Benutzung der gemieteten Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses bezieht sich in der Regel auf die Zeitdauer von 27 Stunden. Beginn der Anmietung ist jeweils um 08.00 Uhr eines Kalendertages und endet am nächsten Tag um 11.00 Uhr. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde / Ortsbürgermeister festgelegt werden.

## 11. GEBÜHREN

Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt.

## 12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungs- und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2006 beschlossen und tritt ab 01.02.2006 in Kraft.

Kleinkarlbach, 31.01.2006

  
Gierth  
Ortsbürgermeister

